

# Verfahren zur theoretischen Sachkundeprüfung von Hundehalter:innen

## 1. Zweck der Prüfung

Die theoretische Sachkundeprüfung für Hundehalter:innen dient dem Nachweis der Sachkunde nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Hundegesetzes (BremHundeG).

## 2. Zulassung zur Prüfung

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung oder -betreuung abzulegen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BremHundeG). Vor Prüfungsbeginn ist die Identität des Prüflings durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; gegebenenfalls ist auch nachzuweisen, für welche juristische Person die verantwortliche Person die Hundebetreuung wahrnimmt.

## 3. Berechtigte Prüfer:innen

Die Prüfung wird von gemäß § 3 Absatz 3 oder 4 BremHundeG anerkannten Prüfer:innen abgenommen.

## 4. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung findet unter Aufsicht des:der anerkannten Prüfers:Prüferin statt. Die theoretische Prüfung basiert auf einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz freigegebenen Fragenkatalog, der die in § 3 Absatz 2 Satz 1 BremHundeG genannten 5 Themenbereiche umfasst.

Die Prüfung erfolgt durch Single Choice-Test und kann entweder computergestützt oder in Papierform absolviert werden.

Jede Prüfung besteht aus insgesamt 35 Fragen (7 je Themenbereich) mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten, von denen jeweils eine zutreffend ist.

Zur Beantwortung sollen grundsätzlich 45 Minuten zur Verfügung stehen.

Für die Prüfung sind Hilfsmittel jeglicher Art nicht zugelassen. Bei Täuschung oder Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## 5. Auswertung der Prüfung

Die Auswertung und Ergebnismitteilung erfolgen durch den:die jeweilige:n Prüfer:in. Bei computergestützten Prüfungen kann die Auswertung auch durch das verwendete Computersystem erfolgen.

Bei der computergestützten Prüfung sollen Auswertung, Ergebnismitteilung und Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung unmittelbar nach der Prüfung erfolgen.

Bei der Prüfung in Papierform können Auswertung, Ergebnismitteilung und Überreichen der Bescheinigung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn aus jedem Themenbereich mindestens 4 von 7 Fragen und im Gesamtergebnis mindestens 26 von 35 Fragen richtig beantwortet wurden.

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem:der anerkannten Prüfer:in dem Prüfling auf Verlangen zu erläutern. Hierfür ggf. entstehende Kosten sind vom Prüfling zu tragen.

Über eine nicht erfolgreich abgelegte Prüfung ist auf Verlangen des Prüflings von dem:der Prüfer:in eine formlose Bescheinigung auszustellen.

Die Prüfung kann beliebig oft und in beliebigen zeitlichen Abständen jeweils kostenpflichtig wiederholt werden.

## 6. Kosten der Prüfung

Die Kosten für die theoretische Sachkundeprüfung hat der Prüfling zu tragen. Die anerkannte Person oder Stelle, die die Prüfung abgenommen hat, vereinbart ein mindestens kostendeckendes Entgelt mit dem Prüfling. Das Entgelt soll auch die Kosten für alle notwendigen Unterlagen sowie die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung umfassen. Das Entgelt wird nach Abschluss der theoretischen Sachkundeprüfung, auch bei Nichtbestehen dieses Prüfungsteils, fällig.